

Besondere Bedingung Nr. 7833

Ärzte

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer auf Grund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im mittel- oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Innehabung und Verwendung von Radionukliden. Diesbezüglich ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) notwendig.

3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf

- Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit einer solchen bzw.
- Anordnungen an Ärzte einer Krankenanstalt, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.
- Anordnungen, die der Versicherungsnehmer an das nichtärztliche Personal einer Krankenanstalt erteilt, sind jedoch auch ohne diese besondere Vereinbarung mitversichert.